

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/9 2006/08/0293

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

40/01 Verwaltungsverfahren;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

ASVG §410 Abs1 Z7;

ASVG §410 Abs2;

AVG §13;

BSVG §182;

BSVG §23 Abs1b idF 2002/I/142;

BSVG §23 Abs4b;

BSVG §285 Abs3a idF 2002/I/142;

VwRallg;

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. BSVG § 182 heute
2. BSVG § 182 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. BSVG § 182 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
4. BSVG § 182 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
5. BSVG § 182 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011
6. BSVG § 182 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. BSVG § 182 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
8. BSVG § 182 gültig von 01.01.2009 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
9. BSVG § 182 gültig von 01.01.2009 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
10. BSVG § 182 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
11. BSVG § 182 gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
12. BSVG § 182 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2001
13. BSVG § 182 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998

1. BSVG § 23 heute
2. BSVG § 23 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. BSVG § 23 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
4. BSVG § 23 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
5. BSVG § 23 gültig von 01.04.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. BSVG § 23 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. BSVG § 23 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
8. BSVG § 23 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
9. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
10. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
11. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
12. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
13. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
14. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
15. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
16. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
17. BSVG § 23 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
18. BSVG § 23 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
19. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
20. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
21. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
22. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
23. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
24. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
25. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
26. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
27. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999

1. BSVG § 23 heute
2. BSVG § 23 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. BSVG § 23 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
4. BSVG § 23 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
5. BSVG § 23 gültig von 01.04.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. BSVG § 23 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015

7. BSVG § 23 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 8. BSVG § 23 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 9. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
 10. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 11. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 12. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 13. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 14. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 15. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 16. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 17. BSVG § 23 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
 18. BSVG § 23 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
 19. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
 20. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
 21. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 22. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
 23. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 24. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 25. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
 26. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 27. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999
1. BSVG § 285 heute
 2. BSVG § 285 gültig ab 15.02.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
 3. BSVG § 285 gültig von 21.08.2002 bis 14.02.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
 4. BSVG § 285 gültig von 01.01.2002 bis 20.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Moritz, Dr. Lehofer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des JA in H, vertreten durch Dr. Edwin Mächler, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Glacisstraße 67, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 11. September 2006, Zl. FA11A-65-22g7/8-2006, betreffend Beitragsgrundlagenoption nach dem BSVG (mitbeteiligte Partei: Sozialversicherungsanstalt der Bauern, 1030 Wien, Ghegastraße 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Aus der Begründung des angefochtenen Bescheides, aus der Beschwerde und aus dem vorgelegten zweitinstanzlichen Verwaltungsakt ergibt sich Folgendes:

Der Beschwerdeführer hat am 21. März 2003 eine formularmäßige "Meldung einer land (forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit" an die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt für das Jahr 2002 erstattet. Den formularmäßigen Vordruck "Einnahmen EUR" hat der Beschwerdeführer durchgestrichen und darüber geschrieben "lt. EINKOMMENSTEUER", in die entsprechenden Spalte hat er für das Jahr 2002 den Betrag von EUR 5.751,-- eingesetzt.

In seiner "Beilage zur Einkommensteuererklärung nicht buchführender Land- und Forstwirte für 2002" hat der Beschwerdeführer bei der Frage "Beitragsgrundlagenoption bei SVA der Bauern ausgeübt" weder das Feld "Ja" noch das Feld "Nein" angekreuzt.

Mit Schreiben vom 24. November 2004 teilte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt dem Beschwerdeführer mit, dass sich die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge nach dem BSVG wegen der Berücksichtigung von

Einnahmen (Einkünften) aus bäuerlichen Nebentätigkeiten (im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz BSVG) für das Jahr 2002 geändert hätten und sich nunmehr ein Beitrag von EUR 5.384,04 ergebe. (Darüber hinaus wurde für das - hier nicht verfahrensgegenständliche - Jahr 2003 ein Beitrag von EUR 5.545,67 angeführt). Für den nachzuzahlenden Betrag werde gemäß § 34 Abs. 4 BSVG ein Beitragszuschlag im Ausmaß von 5 % vorgeschrieben, weil der Beschwerdeführer die Einnahmen verspätet gemeldet habe. Die Mitteilung stelle keinen Bescheid im Sinne des AVG dar. Mit Schreiben vom 24. November 2004 teilte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt dem Beschwerdeführer mit, dass sich die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge nach dem BSVG wegen der Berücksichtigung von Einnahmen (Einkünften) aus bäuerlichen Nebentätigkeiten (im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, letzter Satz BSVG) für das Jahr 2002 geändert hätten und sich nunmehr ein Beitrag von EUR 5.384,04 ergebe. (Darüber hinaus wurde für das - hier nicht verfahrensgegenständliche - Jahr 2003 ein Beitrag von EUR 5.545,67 angeführt). Für den nachzuzahlenden Betrag werde gemäß Paragraph 34, Absatz 4, BSVG ein Beitragszuschlag im Ausmaß von 5 % vorgeschrieben, weil der Beschwerdeführer die Einnahmen verspätet gemeldet habe. Die Mitteilung stelle keinen Bescheid im Sinne des AVG dar.

Mit Schreiben der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 15. Dezember 2004 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Meldung vom 21. März 2003 nicht als Optionsantrag gewertet werden könne, da darin das Wort "Option" nicht erwähnt sei. In der Folge hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Dezember 2004 einen Antrag auf Option für die Nebentätigkeit gemäß § 23 Abs. 1b BSVG ab 2002 gestellt. Dieser Antrag ist mit (nicht im Akt befindlichem) Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 4. Februar 2005 wegen Verspätung zurückgewiesen worden. Mit Schreiben der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 15. Dezember 2004 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Meldung vom 21. März 2003 nicht als Optionsantrag gewertet werden könne, da darin das Wort "Option" nicht erwähnt sei. In der Folge hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Dezember 2004 einen Antrag auf Option für die Nebentätigkeit gemäß Paragraph 23, Absatz eins b, BSVG ab 2002 gestellt. Dieser Antrag ist mit (nicht im Akt befindlichem) Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 4. Februar 2005 wegen Verspätung zurückgewiesen worden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Einspruch, dem mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid keine Folge gegeben wurde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des zweitinstanzlichen Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift mit dem Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde erstattet.

Die mitbeteiligte Partei hat sich am verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 23 Abs. 1b BSVG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 142/2002 lautet: Paragraph 23, Absatz eins b, BSVG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2002, lautet:

1. "(1b) Absatz eins b, Werden Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z. 1 letzter Satz erzielt, so sind auf Antrag des Betriebsführers (§ 2 Abs. 1 Z. 1) für mindestens ein Beitragsjahr an Stelle der Beitragsgrundlage nach Abs. 4b als Beitragsgrundlage die im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Einkünfte heranzuziehen. Der Antrag ist bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem diese Beitragsgrundlage wirksam werden soll. Der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem er wirksam werden soll. Führen mehrere Personen ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, bedürfen sowohl der Antrag als auch der Widerruf der Zustimmung aller Betriebsführer." Werden Einkünfte auf Grund von betrieblichen Tätigkeiten nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, letzter Satz erzielt, so sind auf Antrag des Betriebsführers (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins,) für mindestens ein Beitragsjahr an Stelle der Beitragsgrundlage nach Absatz 4 b, als Beitragsgrundlage die im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Einkünfte heranzuziehen. Der Antrag ist bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem diese Beitragsgrundlage wirksam werden soll. Der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem er wirksam werden soll. Führen mehrere Personen ein und

denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, bedürfen sowohl der Antrag als auch der Widerruf der Zustimmung aller Betriebsführer."

§ 23 Abs. 4b BSVG hat folgenden Wortlaut: Paragraph 23, Absatz 4 b, BSVG hat folgenden Wortlaut:

1. "(4b)Absatz 4 b, Werden Einkünfte auf Grund von Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz, für die die Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 3 zu bilden ist, erzielt, so ist die Beitragsgrundlage auf Basis von 30% der sich aus den Aufzeichnungen nach § 20a ergebenden Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer) aus diesen Tätigkeiten zu ermitteln. Jeweils ein Zwölftel hiervon gilt als monatliche Beitragsgrundlage; werden hingegen Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz unterjährig begonnen oder eingestellt, so sind die maßgeblichen Einnahmen auf die Monate der tatsächlichen Ausübung umzulegen." Werden Einkünfte auf Grund von Tätigkeiten gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, letzter Satz, für die die Beitragsgrundlage nach Absatz eins, Ziffer 3, zu bilden ist, erzielt, so ist die Beitragsgrundlage auf Basis von 30% der sich aus den Aufzeichnungen nach Paragraph 20 a, ergebenden Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer) aus diesen Tätigkeiten zu ermitteln. Jeweils ein Zwölftel hiervon gilt als monatliche Beitragsgrundlage; werden hingegen Tätigkeiten gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, letzter Satz unterjährig begonnen oder eingestellt, so sind die maßgeblichen Einnahmen auf die Monate der tatsächlichen Ausübung umzulegen."

Gemäß § 285 Abs. 3a BSVG in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2002 ist die Neuregelung des Beitragsrechts für Nebentätigkeiten durch (unter anderem) § 23 Abs. 1b BSVG in der Fassung des genannten Bundesgesetzes erstmals für das Beitragsjahr 2002 anzuwenden. Gemäß Paragraph 285, Absatz 3 a, BSVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2002, ist die Neuregelung des Beitragsrechts für Nebentätigkeiten durch (unter anderem) Paragraph 23, Absatz eins b, BSVG in der Fassung des genannten Bundesgesetzes erstmals für das Beitragsjahr 2002 anzuwenden.

Gemäß § 182 BSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des ASVG mit näher genannten Maßgaben. Gemäß Paragraph 182, BSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des ASVG mit näher genannten Maßgaben.

Gemäß § 410 Abs. 1 Z. 7 ASVG hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen einen Bescheid zu erlassen, wenn der Versicherte (oder der Dienstgeber) die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt. In diesen Fällen ist gemäß § 410 Abs. 2 ASVG über den Antrag des Versicherten (des Dienstgebers) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages der Bescheid zu erlassen. Gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen einen Bescheid zu erlassen, wenn der Versicherte (oder der Dienstgeber) die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt. In diesen Fällen ist gemäß Paragraph 410, Absatz 2, ASVG über den Antrag des Versicherten (des Dienstgebers) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages der Bescheid zu erlassen.

Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt hat mit Bescheid vom 4. Februar 2005 den Antrag des Beschwerdeführers vom 20. Dezember 2004 auf Beitragsgrundlagenoption wegen Verspätung zurückgewiesen. Sache des Verwaltungsverfahrens war daher nur, ob diese Zurückweisung des Antrages vom 20. Dezember 2004 wegen Verspätung zu Recht erfolgt ist.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, diesen Antrag vom 20. Dezember 2004 für das Jahr 2002 gestellt zu haben. Im Hinblick auf § 23 Abs. 1b BSVG wäre ein Antrag für 2002 aber bis 31. März 2003 zu stellen gewesen. Der Beschwerdeführer wurde daher dadurch, dass der Antrag vom 20. Dezember 2004 zurückgewiesen wurde, jedenfalls in keinen Rechten verletzt. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, diesen Antrag vom 20. Dezember 2004 für das Jahr 2002 gestellt zu haben. Im Hinblick auf Paragraph 23, Absatz eins b, BSVG wäre ein Antrag für 2002 aber bis 31. März 2003 zu stellen gewesen. Der Beschwerdeführer wurde daher dadurch, dass der Antrag vom 20. Dezember 2004 zurückgewiesen wurde, jedenfalls in keinen Rechten verletzt.

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass bisher mit Bescheid über die Beitragsgrundlagen für das Jahr 2002 entschieden worden ist, auch ist derartiges aus den vorgelegten Aktenteilen nicht ersichtlich. Sollte er diesbezüglich einen Antrag stellen, hätte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt darüber mit Bescheid abzusprechen.

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, wonach ein Antrag auf die Option bereits mit der Meldung vom 21. März 2003 dadurch gestellt worden sei, dass die Worte "Einnahmen EUR" gestrichen und statt dessen der handschriftliche Vermerk "lt. EINKOMMENSTEUER" angebracht worden sei, ist dazu aber noch Folgendes anzumerken:

Selbst wenn man dieser Auffassung folgt, ändert dies nichts am Ergebnis dieses Beschwerdeverfahrens, da es hier ausschließlich um die Rechtzeitigkeit des Antrages vom 20. Dezember 2004 geht und nicht um die Frage, ob der Beschwerdeführer überhaupt (allenfalls auch schon früher) optiert hat. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich angesichts dieses Beschwerdevorbringens aber insoweit zu folgenden Hinweisen veranlasst: Ein Antrag muss erkennen lassen, was der Antragsteller begehrt (vgl. näher Hengstschläger/Leeb, AVG I, S. 118 f, Rz 1 zu § 13 AVG). Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass das Formular über die Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit, das von der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt aufgelegt worden war, keine Möglichkeit vorsieht, einen entsprechenden Antrag zum Ausdruck zu bringen. Wenn der Beschwerdeführer daher in diesem Formular einen konkreten Betrag (EUR 5.751,--) nennt und ihm diese Meldung als Einnahmenmeldung (vgl. den Wortlaut des § 23 Abs. 4b BSVG) abverlangt wird, er jedoch diese Meldung ausdrücklich nicht als Einnahmenmeldung verstanden wissen will, sondern erklärt, dass dieser Betrag "lt. Einkommensteuer" (vgl. den Wortlaut des § 23 Abs. 1b BSVG) zu verstehen ist, kann ihm nicht angelastet werden, Einnahmen unrichtig angegeben zu haben, wenn der genannte Betrag unter Zugrundelegung des § 23 Abs. 1b BSVG zutreffend ist. Der Beschwerdeführer hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er die im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Beträge für relevant erachtet. Wenn die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt daher Zweifel haben sollte, ob damit ein "Antrag" gemäß § 23 Abs. 1b BSVG vorliegt, hätte sie den Beschwerdeführer vor Erlassung eines Bescheides über die Beitragsgrundlagen aufzufordern, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen. Selbst wenn man dieser Auffassung folgt, ändert dies nichts am Ergebnis dieses Beschwerdeverfahrens, da es hier ausschließlich um die Rechtzeitigkeit des Antrages vom 20. Dezember 2004 geht und nicht um die Frage, ob der Beschwerdeführer überhaupt (allenfalls auch schon früher) optiert hat. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich angesichts dieses Beschwerdevorbringens aber insoweit zu folgenden Hinweisen veranlasst: Ein Antrag muss erkennen lassen, was der Antragsteller begehrt vergleiche , näher Hengstschläger/Leeb, AVG römisch eins, S. 118 f, Rz 1 zu Paragraph 13, AVG). Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass das Formular über die Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit, das von der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt aufgelegt worden war, keine Möglichkeit vorsieht, einen entsprechenden Antrag zum Ausdruck zu bringen. Wenn der Beschwerdeführer daher in diesem Formular einen konkreten Betrag (EUR 5.751,--) nennt und ihm diese Meldung als Einnahmenmeldung vergleiche , den Wortlaut des Paragraph 23, Absatz 4 b, BSVG) abverlangt wird, er jedoch diese Meldung ausdrücklich nicht als Einnahmenmeldung verstanden wissen will, sondern erklärt, dass dieser Betrag "lt. Einkommensteuer" vergleiche , den Wortlaut des Paragraph 23, Absatz eins b, BSVG) zu verstehen ist, kann ihm nicht angelastet werden, Einnahmen unrichtig angegeben zu haben, wenn der genannte Betrag unter Zugrundelegung des Paragraph 23, Absatz eins b, BSVG zutreffend ist. Der Beschwerdeführer hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er die im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Beträge für relevant erachtet. Wenn die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt daher Zweifel haben sollte, ob damit ein "Antrag" gemäß Paragraph 23, Absatz eins b, BSVG vorliegt, hätte sie den Beschwerdeführer vor Erlassung eines Bescheides über die Beitragsgrundlagen aufzufordern, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Aus den oben genannten Gründen war die vorliegende Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Aus den oben genannten Gründen war die vorliegende Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Das Mehrbegehren war abzuweisen, da die Verwaltungsakten nicht vollständig vorgelegt wurden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. November 1998, Zl. 98/11/0184). Wien, am 9. September 2009 Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Das Mehrbegehren war abzuweisen, da die Verwaltungsakten nicht vollständig vorgelegt wurden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 10. November 1998, Zl. 98/11/0184). Wien, am 9. September 2009

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006080293.X00

Im RIS seit

15.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at